

Telefon: 233 - 25891
233 - 21093
Telefax: 233 - 28078

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtsanierung und
Wohnungsbau
PLAN-HA III-10

Wohnraum schaffen, Stadtbild erhalten

a) Wohnraum schaffen, Stadtbild erhalten I: Aufstockungen von Bestandsgebäuden und Dachgeschoss-Ausbau prüfen und attraktiver für Eigentümer machen

Antrag Nr. 14-20 / A 06707 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Heike Kainz, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin (ehemalig) Anja Burkhardt vom 10.02.2020, eingegangen am 10.02.2020

b) Wohnraum schaffen, Stadtbild erhalten II: Durch Aufstockung und Dachgeschoss-Ausbau soziale Mietwohnungen schaffen

Antrag Nr. 14-20 / A 06708 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Heike Kainz, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 10.02.2020, eingegangen am 10.02.2020

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 02788

Anlagen:

Antrag Nr. 14-20 / A 06707 (Anlage 1)

Antrag Nr. 14-20 / A 06708 (Anlage 2)

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.05.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung des Stadtrates gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da es sich um eine Angelegenheit der Wohnraumförderung handelt, die nicht wegen einer grundsätzlichen Bedeutung in der Vollversammlung des Stadtrates behandelt werden muss.

1. Anlass

Die Stadtratsmitglieder Herr StR Manuel Pretzl, Frau StRin Heike Kainz, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin (ehemalig) Anja Burkhardt haben am 10.02.2020 den Antrag Nr. 14-20 / A 06707 (siehe Anlage 1) „Wohnraum schaffen, Stadtbild erhalten I: Aufstockung von Bestandsgebäuden und Dachgeschoss-Ausbau prüfen und attraktiver für Eigentümer machen“ gestellt.

Ziel des Antrags ist es, die Aufstockung von Bestandsgebäuden und den Dachgeschoss-Ausbau für die Eigentümer*innen attraktiver zu gestalten. Mit Gebäudeaufstockungen könnten verschiedene Ziele der Stadt München gleichzeitig verwirklicht werden, da zusätzlicher dringend benötigter Wohnraum geschaffen und zudem ein Beitrag zum Klimaschutz durch reduzierten Energiebedarf der neu entstehenden Wohnungen geleistet werden könnte. Der Schwund von Grünflächen, der durch ersatzweise Neubebauungen entstehen würde, könnte zudem reduziert werden.

Aus diesen Gründen wurde beantragt, dass die Verwaltung analysieren soll, in welchen Stadtvierteln Gebäudeaufstockungen unter Berücksichtigung der Erhaltung des Stadtbildes möglich sind und wie die Aufstockungen durch Fördermittel attraktiver gestaltet werden kann. Zudem soll durch Wurfsendungen auf die Vorteile von Aufstockungen sowie auf das erleichterte Genehmigungsverfahren durch Änderung der Bayerischen Bauordnung hingewiesen werden.

Der mit Schreiben vom 04.06.2020 beantragten Fristverlängerung bis zum 31.12.2020 zur Erledigung des Antrages wurde nicht widersprochen. Zudem wurde der mit Schreiben vom 17.12.2020 beantragten Fristverlängerung bis zum 30.06.2021 nicht widersprochen.

Die Stadtratsmitglieder Herr StR Manuel Pretzl, Frau StRin Heike Kainz, Frau StRin Alexandra Gaßmann haben am 10.02.2020 den Antrag Nr. 14-20 / A 06708 (siehe Anlage 2) „Wohnraum schaffen, Stadtbild erhalten II: Durch Aufstockung und Dachgeschoss-Ausbau soziale Mietwohnungen schaffen“ gestellt. Mit diesem Antrag wird die Einführung eines Fördermodells zur Aufstockung von Bestandsgebäuden bzw. zum Dachgeschoss-Ausbau bezweckt. Dabei soll geprüft werden, ob und wie ein Teil des durch Gebäudeaufstockungen bzw. Dachgeschoss-Ausbau neu geschaffenen Wohnraumes sozialen Mietmodellen zugeführt werden kann. Alternativ soll auch die alternative Bindung von Bestandswohnungen betrachtet werden.

Der mit Schreiben vom 04.06.2020 beantragten Fristverlängerung bis zum 31.12.2020 zur Erledigung des Antrages wurde nicht widersprochen. Zudem wurde der mit Schreiben vom 17.12.2020 beantragten Fristverlängerung bis zum 30.06.2021 nicht widersprochen.

Im Stadtratsbeschluss vom 15.11.2016 zu „Wohnen in München VI“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07205) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Beschlussziffer 25 zudem beauftragt, die Einführung eines Förderprogramms zur Schaffung von geförderten Mietwohnungen bei Aufstockung und Nachverdichtung im Bestand zu prüfen und dem Stadtrat zu berichten.

Die Anträge und der Prüfungsauftrag werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam in dieser Sitzungsvorlage behandelt.

2. Stellungnahme zu den Anträgen bzw. zum Prüfungsauftrag

Der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung bestehender Gebäude ist ein zentrales Instrument der Innenentwicklung von Städten. Auf der Grundlage von wissenschaftlichen Studien wird das Potential von Dachgeschossausbau und Aufstockung auf 2,3 bis 2,7 Millionen Wohnungen in Deutschland geschätzt (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen, Ausschussdrucksache 19(24)090). In der Landeshauptstadt München gibt es bereits diverse Möglichkeiten im

Rahmen bestehender Förderprogramme, die Aufstockung von Bestandsbauten und den Dachgeschoss-Ausbau zu fördern (siehe Ausführungen unter Ziffer 1.2). Daher schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vor, derzeit von der Einführung eines neuen Fördermodells zu Gunsten einer Prüfung der bestehenden Förderlandschaft zur Schaffung zusätzlicher Anreize für Aufstockungen von Bestandsgebäuden und von Dachgeschoss-Ausbauten im Rahmen der Fortschreibung des Wohnungspolitischen Handlungsprogramms „Wohnen in München VII“ abzusehen. Hierzu sollen auch Akteure der Wohnraumschaffung, insbesondere Vertretungen von Genossenschaften eingebunden werden, da diese möglicherweise über ein erhebliches Potenzial an Gebäuden verfügen, die für eine Aufstockung oder einen Dachgeschoss-Ausbau in Frage kommen und zugleich vorrangig bezahlbaren Wohnraum schaffen.

2.1 Stadtweite Analyse der Wohnungsbaupotenziale durch Aufstockung und Dachgeschoss-Ausbau / Informationskampagne

Die qualifizierte Verdichtung im Stadtgebiet von München ist in den Strategien zum Langfristigen Siedlungsprogramm (LaSie) enthalten und im Wohnungspolitischen Handlungsprogramm „Wohnen in München VI“ 2017-2021 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07205) als fachlicher Schwerpunkt für die Gewinnung neuer Wohnbaupotenziale vorgesehen. Nachverdichtungspotenziale als Möglichkeiten der Innenentwicklung machen derzeit etwa 50% der jährlich neu geschaffenen Wohneinheiten aus. Aufstockungen und Dachgeschoss-Ausbauten sind wiederum ein Teil dieser Potenziale und bereits Gegenstand aktueller Prüfungen und Realisierungen. Die Strategie der Langfristigen Siedlungsentwicklung fasst somit auch diese Potenziale ins Auge. Der Fokus liegt hierbei auf Bereichen mit hohen Umsetzungswahrscheinlichkeiten, d.h. auf Grundstücken, die beispielsweise durch einheitliche Eigentumsstrukturen geprägt sind oder im städtischen Einflussbereich liegen (städtische Wohnungsbaugesellschaften). In diesen Strukturen werden auch Aufstockungen und Dachgeschoss-Ausbauten umgesetzt.

Die GEWOFAG Holding GmbH konnte beispielsweise in den vergangenen Jahren im Rahmen der Siedlungsentwicklung Ramersdorf Mitte sowie Sendling, Passauerstraße, jeweils fünf Gebäude zum Teil mit einer zweigeschossigen Aufstockung versehen. Die GWG München teilte zudem mit, dass sie seit Jahrzehnten stetig im Zuge der Modernisierung ihres Gebäudebestandes die Erweiterung des Wohnraums durch Aufstockung oder Dachgeschoss-Ausbauten realisiert.

Beispielhaft sind hier die Projekte Maria-Hilf-Platz, Lilienhof, Alpspitzstraße, Badgasteiner Straße, Menaristraße, Ampfingstraße, Gotteszellerstraße, Ingolstädter Straße und Bad-Soden-Straße genannt (siehe auch Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 01.07.2020, Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 00475).

Auf eine allgemeine stadtweite Untersuchung zur Identifizierung möglicher Gebiete mit Potenzial zur Aufstockung und zum Dachgeschoss-Ausbau von Bestandsgebäuden wird daher zugunsten des Kriteriums einer Fokussierung auf erkennbare Realisierbarkeit verzichtet. Eine derartige generelle Analyse wäre – bei fraglicher Realisierungswahrscheinlichkeit – nur mit einem hohen Zeit-, Personal- und Mittelaufwand verbunden, da hierfür gebäudespezifische Daten unter anderem zur Gebäudealtersklasse, Dachform, Statik etc. erforderlich wären. Etwaige Daten zu den Objekten sind nicht öffentlich zugänglich und könnten nur mit einem sehr hohem Personalaufwand und unter Mitwirkungsbe-

reitschaft der Eigentümer*innen beschafft werden. Als einer der limitierenden Faktoren für die Nutzung von Ausbau- und Aufstockungspotentialen hat sich in der Vergangenheit immer wieder die mangelnde Einstimmigkeit von Eigentümergemeinschaften erwiesen, derartige Maßnahmen anzugehen und umzusetzen. Inwieweit sich die Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes zum 1.12.2020 hier positiv auswirkt (Sanierung und Modernisierung nun mit einfacher Mehrheit möglich), muss abgewartet werden. Auch die im Vergleich zu Neubauten verhältnismäßig hohen Kosten von Aufstockungen und Dachgeschoss-Ausbauten lassen das Realisierungspotenzial begrenzt erscheinen.

Um interessierte Bauherr*innen und Eigentümergemeinschaften auf ein mögliches Aufstockungspotenzial und auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen, sollen Informationen auf der Homepage des Referats für Stadtplanung und Bauordnung entwickelt werden. Zudem ist auch eine Beratung im Servicezentrum der Lokalbaukommission des Referats für Stadtplanung und Bauordnung möglich. Des Weiteren sind auch Informationsveranstaltungen für interessierte Bauträger*innen (u.a. Genossenschaften) im Referat für Stadtplanung und Bauordnung geplant. Auf das Seminar „Bauen im Bestand“ des Bauzentrums München wird verwiesen. Auf Wurfsendungen soll derzeit verzichtet werden.

2.2 Bestehende Förderprogramme im Kontext der Aufstockung von Bestandsbauten und zum Dachgeschoss-Ausbau

Es gibt bereits diverse Möglichkeiten im Rahmen bestehender Förderprogramme, die Aufstockung von Bestandsbauten und den Dachgeschoss-Ausbau durch die Landeshauptstadt München zu fördern.

2.2.1 Münchner Förderprogramm Energieeinsparung

Für die energetische Sanierung von Bestandsbauten gibt es das Münchner Förderprogramm Energieeinsparung (FES). Eine energetische Sanierung kann mit der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Aufstockung oder Dachgeschoss-Ausbau einhergehen.

Nach der FES-Richtlinie 2019 werden Wärmeschutzmaßnahmen bei Bestandssanierung, der Münchner Gebäudestandard bei Neubau im öffentlich geförderten Wohnungsbau sowie der Passivhaus-Standard bei öffentlich gefördertem und frei finanziertem Neubau gefördert.

Bei einem Dachgeschoss-Ausbau oder einer Aufstockung im Zuge der Sanierung eines Bestandsgebäudes werden im FES die Dämmmaßnahmen entsprechend der Wohnfläche des bestehenden Wohngebäudes gefördert. Bei einer Aufstockung (oder dem Anbau) eines bestehenden Gebäudes kann diese ggf. als Neubau im FES (nach Wohnfläche) gefördert werden, wenn dieser Neubau die Anforderungen des Passivhaus-Standards oder die Anforderungen des Münchner Gebäudestandards im öffentlich geförderten Wohnungsbau erfüllt.

Außerdem wird im FES der Einsatz von Baustoffen aus nachwachsenden, Kohlenstoff speichernden Rohstoffen (Mindestanteil 80 %) bei Neubau und Bestandssanierung geför-

dert (Ausnahmen: konventionelle Dachstühle, Dachschalung Holz- oder Holz-Alu-Fenster-rahmen).

2.2.2 Verpflichtung zur Errichtung von gefördertem Wohnungsbau / Förderung von unabweisbaren Mehrkosten

Bauherr*innen werden in folgenden Konstellationen bei Aufstockungen bereits verpflichtet, geförderten Wohnraum zu errichten:

Bei der Neuschaffung von Wohnbaurechten durch Bebauungsplanverfahren finden die Verfahrensgrundsätze der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / 09249 vom 26.07.2017) Anwendung, wonach 30 % des neu entstehenden Wohnbaurechts für den geförderten Wohnungsbau und 10 % für den preisgedämpften Mietwohnungsbau zur Verfügung zu stellen sind.

Bei Zulassung von Geschossflächenmehrungen durch Befreiungen von Vorgaben des Bebauungsplans im Zuge von Aufstockungen von Bestandsbauten greifen die Bestimmungen des sog. 40 %-Beschlusses für Befreiungen (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07205 vom 15.11.2016), wonach 40 % der beantragten Befreiung von der Wohnbaugeschossfläche für den geförderten Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen sind. Die Bindung von Bestandswohnungen ist dabei in der SoBoN ausgeschlossen, da sie sich auf neu überplante Flächen und damit auf eine Bindung im Neubau bezieht. Auch beim 40 %-Beschluss ist eine Bindung nur in sehr eng gefassten Ausnahmefällen im Bestand möglich (z.B. bei einer Umnutzung einer Gewerbeeinheit in Wohnraum, wenn dieser sowohl vom baulichen Aufwand als auch von den förderrechtlichen als auch -technischen Anforderungen einem Neubau gleichkommt). Grund ist hier, dass die förderrechtlichen Voraussetzungen der Förderprogramme (u.a. Barrierefreiheit) im Bestand i.d.R. nicht erfüllt werden können. Wird demgegenüber bestehendes Wohnbaurecht genutzt, kann kein zusätzlicher geförderter Wohnungsbau gefordert werden.

Um auch Vorhaben mit planungs-, nutzungs- und projektbedingten Mehrkosten zu ermöglichen wie z.B. bei Aufstockungen von Bestandsbauten, Dachgeschoss-Ausbauten, ist bei dem staatlichen Förderprogramm der Einkommensorientierten Förderung (EOF) und den städtischen Förderprogrammen München Modell-Miete und -Genossenschaften eine über die Basisförderung hinausgehende Förderung von unabweisbaren Mehrkosten vorgesehen. Eine Förderung ist jedoch nur möglich, soweit die Wirtschaftlichkeit der Projekte ohne diese Zusatzförderung nicht mehr gewährleistet ist (siehe Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11612, Wohnungspolitisches Handlungsprogramm „Wohnen in München VI“ 2017-2021 Programmanpassungen und -vereinfachungen). Die Förderung beträgt max. 950 €/qm Wohnfläche und wird in der Regel als Zuschuss gewährt.

2.2.3 Ermäßigung der Stellplatzabläse

Bei der Errichtung von Wohnraum durch Ausbau des bestehenden Dachgeschosses, Umbau oder Neuerstellung des Daches, Neuerrichtung von Dachgeschossen und Aufstockung von Wohngebäuden werden, falls eine Stellplatzabläse beantragt und genehmigungsfähig ist, ermäßigte Beträge im Vergleich zu allen anderen Vorhaben erhoben (siehe Sitzungsvorlagen Nr. 02-08 / V 11225).

Es gelten derzeit folgende Regelbeträge für die Stellplatzablöse:

- innerhalb der Stellplatz-Zone I: 12.500,-- EUR
- innerhalb der Stellplatz-Zone II: 10.000,-- EUR
- übriges Stadtgebiet: 7.500,-- EUR.

Die Kostenersparnis beim Sonderfall Dachgeschoss-Ausbau und Aufstockung beträgt in der Stellplatz-Zone I 4.700,-- EUR, in der Stellplatz-Zone II 3.300,-- EUR und im übrigen Stadtgebiet 1.900,-- EUR jeweils je Stellplatz.

3. Novellierung der Bayerischen Bauordnung

Im Zuge der Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) hat der Landesgesetzgeber mit Wirkung ab 1.2.2021 den reinen Dachgeschossausbau inkl. Dachgauben dem Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO zugeordnet. D.h. diese Vorhaben brauchen kein Genehmigungsverfahren durchlaufen, soweit die Gemeinde nicht die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 02547 vom 03.02.2021). Inwieweit dieses neue Instrument den Entschluss von Eigentümer*innen fördern kann, bislang nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten des Dachgeschossausbaus zu verwirklichen, ist noch nicht absehbar. Gleichwohl stellt diese eine gesetzliche Erleichterung dar. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird dieses neue Instrument soweit wie möglich entsprechend der Intention der Novelle nutzen.

4. Resümee und weiteres Vorgehen

Nachverdichtungspotenziale darunter in Form von Aufstockungen und Dachgeschoss-Ausbauten machen derzeit etwa 50% der jährlich neu geschaffenen Wohneinheiten aus und sind bereits Gegenstand aktueller Prüfungen und Realisierungen. Für Aufstockungen von Bestandsbauten und bei Dachgeschoss-Ausbauten können Bauherr*innen bereits jetzt die unter Ziffer 2.2 des Vortrages genannten Förderungen bzw. Ermäßigungen der Landeshauptstadt München in Anspruch nehmen. Bauherr*innen sollen zukünftig über die Homepage des Referats für Stadtplanung und Bauordnung über die Möglichkeiten der Aufstockung von Bestandsbauten und von Dachgeschoss-Ausbauten detailliert informiert werden.

Für geförderte Wohnungen können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zusätzliche Kosten durch unabweisbare Mehrkosten bezuschusst werden. Hierdurch wird sowohl sichergestellt, dass in den betreffenden Fällen geförderte Wohnungen errichtet werden, als auch ein Beitrag zu den Klimazielen der Landeshauptstadt München und zum Erhalt von Grünflächen geleistet werden.

Falls gleichzeitig mit der Errichtung von zusätzlichem Wohnraum energetische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können Fördermittel aus dem FES beantragt werden. Dies gilt sowohl für öffentlich geförderte als auch für freifinanzierte Wohnungen. Zudem besteht für geförderte und freifinanzierte Wohnungen die Möglichkeit, dass die Stellplatzablöse reduziert wird.

Für freifinanzierte Wohnungen wird vorgeschlagen, neben den beschriebenen Fördermöglichkeiten (siehe Kapitel 2.2.1 und 2.2.3) keine anderweitigen finanziellen Anreize für

Aufstockungen von Bestandsbauten und für Dachgeschoss-Ausbauten zu setzen, da gemäß dem Wohnungspolitischen Handlungsprogramm der Landeshauptstadt München der geförderte und preisgedämpfte Wohnungsbau vorrangig ist. Die Förderung im Zuge der Errichtung des geförderten Wohnungsbaus kann sich jedoch positiv auf die Gesamtfiananzierung eines Bauvorhabens auswirken, so dass sich indirekte positive Effekte dieser Förderung auf die Finanzierung des freifinanzierten Wohnungsbaus ergeben können, so dass ein Anreiz zur Ausnutzung der Wohnraumpotentiale besteht.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass in den Fällen des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) gemäß der vom Bayerischen Landtag beschlossenen Novellierung der Bayerischen Bauordnung (gültig ab 01.02.2021) für Dachgeschosswohnungen keine Baugenehmigung mehr erforderlich ist. Für diese Fälle wird der Dachgeschoss-Ausbau durch Verwaltungsvereinfachung attraktiver.

Zum weiteren Vorgehen wird vorgeschlagen, dass die Förderung der Aufstockung von Bestandsgebäuden und von Dachgeschoss-Ausbauten bei geförderten Wohnungen über unabwiesbare Mehrkosten geprüft und etwaige Anpassungen im Rahmen der Beschlussfassung zum Wohnungspolitischen Handlungsprogramm (Wohnen in München VII) vorgeschlagen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz abgestimmt.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, sowie den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Herrn Stadtrat Höpner und Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann (Beteiligungsmanagement), ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06707 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Heike Kainz, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin (ehemalig) Anja Burkhardt vom 10.02.2020, Aufstockungen von Bestandsgebäuden zu prüfen und eine Aufstockung und den Dachgeschoss-Ausbau für Eigentümer attraktiver zu gestalten, wird durch Potentialanalysen unter Berücksichtigung des Stadtbildes bereits entsprochen. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06707 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06708 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Heike Kainz, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 10.02.2020, wonach die Verwaltung ein Fördermodell zur Aufstockung von Bestandsgebäuden bzw. zum Dachgeschossausbau unter Einbeziehung sozialer Mietmodelle entwickeln soll, wird insoweit entsprochen, als es schon jetzt attraktive Fördermöglichkeiten zur Aufstockung von Gebäuden und den Ausbau von Dachgeschossen gibt. Ferner wird in den vorgesehenen Fällen bereits ein Teil des durch Gebäudeaufstockungen bzw. Dachgeschoss-Ausbau neu geschaffenen Wohnraums dem geförderten

Wohnungsbau zugeführt. Eine Bindung von Bestandswohnungen ist dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06708 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

3. Von der Einführung eines eigenen Förderprogramms zur Schaffung von geförderten Mietwohnungen bei Aufstockung und Nachverdichtung im Bestand wird abgesehen, da es bereits Fördermöglichkeiten für solche Vorhaben gibt, wenn dadurch geförderter Wohnungsbau entsteht. Der Prüfauftrag aus dem Stadtratsbeschluss vom 15.11.2016 zu „Wohnen in München VI“, Beschlussziffer 25 ist damit erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium, HA II, Verwaltungsabteilung
3. An das Kommunalreferat
4. An die Stadtkämmerei
5. An das Referat für Gesundheit und Umwelt – UVO 23
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SW
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III/02
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III/03
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III/1
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III-10
zum Vollzug des Beschlusses

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3